

# RS Vwgh 1989/12/13 85/13/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §285 Abs2;

## Rechtssatz

Mit der Bestimmung des § 285 Abs 2 BAO, wonach den Parteien "das letzte Wort zukommt", soll den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, sich zu jeder Feststellung und zu jedem Argument der Rechtsmittelbehörde, das in der mündlichen Berufungsverhandlung vorgebracht wird, zu äußern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130041.X10

## Im RIS seit

13.12.1989

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)